Satzung für den Verein "Altwerden in Ratzenried e.V."

Vorbemerkung:

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für Personen nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Angehörige aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Altwerden in Ratzenried e.V". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Argenbühl, Ortschaft Ratzenried. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm mit dem Zusatz "e.V". eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sollen diverse Angebote geschaffen werden, die hilfsbedürftigen Bürgern, insbesondere den älteren unter uns, das Leben im Dorf innerhalb einer sorgenden Gemeinschaft einfacher machen. Hierzu zählen z.B. die Themen Mobilität, Unterstützung von Personen nach §53 Abgabenordnung (AO) in der Verrichtung des täglichen Lebens, Begegnungsangebote, Beratungsangebote, Angebote zur Verbesserung der Wohnsituation sowie weitere Aktivitäten vergleichbaren Charakters, welche einen gemeinnützigen Zweck nach §52 AO verfolgen und / oder Personen nach §53 AO selbstlos unterstützen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfen für alte und behinderte Menschen, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, welche in dazu gegründeten Arbeitskreisen oder Abteilungen erarbeitet werden oder zukünftig noch erarbeitet werden sollen.
 - a) zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für den in §53 AO genannten Personenkreis
 - zwecks Teilnahme an kulturellen, sozialen und kirchlichen Angeboten, zum Besuch von Ärzten und Behörden, zur Erledigung des persönlichen Bedarfs oder vergleichbaren Aktivitäten
 - durch den bedarfsgesteuerten Betrieb eines entsprechend ausgestatteten Fahrzeugs
 - Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
 - Werbung von ehrenamtlich tätigen Fahrern sowie deren Einsatzplanung und Betreuung
 - b) zur Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis nach §53 AO gehören; insbesondere durch
 - Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des §53 AO gehören
 - Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - kleinere Reparaturen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des §53 AO erfüllen
 - Vermittlung von Hilfsangeboten Dritter
 - c) zum Erhalt eines aktiven und lebenswerten Daseins im Alter durch Schaffung und Vermittlung von Begegnungsangeboten, Unterhaltungsangeboten und Veranstaltungen für alte Menschen
 - d) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation für ältere oder behinderte Mitbürger aus der Gemeinde

- durch Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Schaffung altengerechten, barrierefreien Wohnraums.
- durch Schaffung eines Beratungsangebotes über geeignete Maßnahmen zum Verbleib in der eigenen Wohnung
- e) durch weitere Maßnahmen und Ängebote, die noch nicht bekannt sind, aber grundsätzlich der Erleichterung des Lebens der Zielpersonen dienen sollen
- f) durch Schaffung einer Kommunikations- und Informationsplattform zum Zweck der Publikation und Organisation des Angebotes
- 5. Der Verein sollte auch mit anderen Vereinen mit gleicher Zielsetzung kooperieren.
- 6. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00df festgelegte Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Richtlinien im Zusammenhang mit der Beförderung im Rahmen des Bürgermobils oder <u>der Beförderung im Rahmen</u> der Hilfe(n) für Ältere

- 1. Beförderungen erfolgen mit dem Bürgermobil.
- 2. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich.
- 3. Zur Gewährleistung des Nachweises der nach dem Vereinszweck begünstigten beförderten Personen wird ein Fahrtenbuch geführt.
- 4. Personen, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens im Besitz einer Fahrerlaubnis B (alt: Klasse 3) sein.
- 5. Die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.
- 6. Die Ablehnung eines Antrages auf Beförderung bedarf keiner Begründung.
- 7. Personen, die nicht unter §53 AO fallen, haben keinen bzw. nur einen eingeschränkten Anspruch auf Beförderung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
- 4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht im Austrittsfall nicht.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Rückstand mit den Beitragszahlungen um mehr als 6 Monaten
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

- Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, z.B. Fahrer, können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Vorstandschaft
- b. der Ausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Mitgliederversammlung und/oder des Vereinszwecks. Er besteht aus
 - a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. den Abteilungsleitern

Es ist zulässig, dass eine der Funktionen a. bis c. durch eine Person mit der Funktion d. besetzt ist.

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandspositionen sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit sind ggf. mehrere Wahlgänge durchzuführen.
- 3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- 4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.

- 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Hierzu zählt auch die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung (en). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied genau eine Stimme, ungeachtet einer eventuellen Doppelfunktion. Bei Parität gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschuss

- Der Ausschuss ist kein selbständig wirkendes Organ, sondern ist vom Vorstand zur Beratung und Entscheidungsfindung zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Das Ausschussmitglied hat kein Stimmrecht.
- 2. Der Ausschuss besteht aus bis zu 8 Beisitzern.
- 3. Dem Ausschuss sollen maximal 2 Mitglieder einer Abteilung angehören. Das Ausschussmitglied wird von der Abteilung direkt gewählt.

§ 12 Abteilungen

- 1. Abteilungen bearbeiten einzelne Tätigkeitsfelder entsprechend §2 Ziffer 4.
- 2. Sie bestehen aus einem Abteilungsleiter sowie Vereinsmitgliedern.
- 3. Sie bestimmen innerhalb einer Abteilungsversammlung selbstständig ihren Abteilungsleiter der dann durch die Mitgliederversammlung offiziell in den Vorstand gewählt wird. Sie bestimmen aus Ihren Reihen die Beisitzer.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Kassierers auf Basis des Rechenschaftsberichts der Kassenprüfer
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Abteilungsleiter
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) die Bestimmung von Strategie und Aufgaben des Vereins
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) die Änderung der Satzung
 - k) die Auflösung des Vereins
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, statt. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche vor deren Abhaltung durch schriftliche Einladung über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Argenbühl, unter Angabe von Ort, Zeit und der voraussichtlichen Tagesordnung. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss drei Tage vor der Versammlung bei den Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 6. Beschlüsse außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8. Der Vorstand wird ermächtigt geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren durch das Registergericht evtl. noch angefordert werden, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und z.B. auch zur Kommunikation untereinander verwendet. Näheres regelt eine von jedem Mitglied zu unterzeichnende Datenschutzerklärung nach der jeweils gültigen Rechtsprechung.

§16 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dies zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾ -Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Argenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Ulm in Kraft.

Ratzenried, den 24.Mai 2019